

I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Lieferbedingungen (nachstehend ALB) gelten, soweit nicht die Vertragspartner Abweichendes schriftlich vereinbart haben, für alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Verkaufs- und Lieferverträgen zwischen der MABEG Systems GmbH (nachstehend "MABEG") und Kunden (nachfolgend "Besteller"), sofern der Besteller Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen nach § 310 Abs. 1 BGB ist.
2. Diese ALB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden weder durch vorbehaltlose Auftragsannahme noch durch nicht erfolgten ausdrücklichen Widerspruch, Vertragsinhalt.
3. Diese ALB gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Angaben von MABEG zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. technische Unterlagen, Gewichte, Maße, Betriebskosten usw.) haben lediglich beschreibenden Charakter und sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.
3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen MABEG und Besteller ist der schriftlich geschlossene Liefervertrag, einschließlich dieser ALB. Mündliche Zusagen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich etwas anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.
4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser ALB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer Paris (ICC) in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
6. MABEG behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an allen abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmittel (Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen, Kostenvoranschlägen usw.) vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden.

III. Lieferumfang

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der MABEG maßgebend. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. MABEG behält sich Änderungen der technischen Ausführungen insoweit vor, als dass diese bis zum Lieferzeitpunkt als serienmäßige Ausstattung zu betrachten sind.
3. Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik (VDE).
4. Bei Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland richtet sich der Lieferumfang für Arbeitsschutzvorrichtungen nach der getroffenen Vereinbarung.
5. Fallen im Land des Bestellers oder im Aufstellungsland im Zusammenhang mit der Lieferung Steuern oder sonstige Abgaben an, so sind diese vom Besteller zu tragen.
MABEG räumt dem Besteller das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche, für den Weiterverkauf des Liefergegenstandes übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, Computerprogramme, die in dem Liefergegenstand gespeichert sind, im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Liefergegenstandes zu nutzen. Eigenmächtig vorgenommene Programmänderungen können einprogrammierte Sicherheitsfunktionen außer Kraft setzen. Für daraus resultierende Gefahren und Schäden lehnt MABEG jede Haftung und Gewährleistung ab. Der Besteller stellt MABEG von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
6. MABEG ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - a) die Lieferung der restlichen bestellten Gegenstände sichergestellt ist,
 - b) und den Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

- c) die Teillieferungen für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist.

IV. Einbau

Sofern vereinbart ist, dass MABEG den Einbau des Liefergegenstandes übernimmt, gelten für die Abwicklung ergänzend die allgemeinen Montagebedingungen von MABEG.

V. Preise

1. Die Preise gelten für den in den Angeboten, bzw. Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich in EUR zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
3. Für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Preise ab Werk bzw. Versandlager Ex-Works. Ausschließlich Verladung, Verpackung, Transportversicherung, Fracht und Aufstellung zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
Für Lieferungen ins Ausland gelten die Preise ab Werk bzw. Versandlager, Ex-Works. Ausschließlich Verladung, Verpackung, Transportversicherung, Fracht, Aufstellung, Zoll sowie Gebühren und öffentliche Abgaben zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
4. Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage des Angebots. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt eine Preisberichtigung vorbehalten. Dies gilt jedoch nur für Lieferungen, die vier Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen und bei denen die Preisanpassung 10 % des ursprünglichen Preises nicht übersteigt. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung zwischen den Parteien erforderlich. Kommt eine solche nicht zustande, steht beiden Seiten das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind durch Überweisung auf eines der Konten von MABEG zu den vereinbarten Terminen zu leisten. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Wechseln erfolgt erfüllungshalber.
2. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht kann nur bei gerichtlich festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen geltend gemacht werden.
3. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. über dem jeweiligen Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, die Geldendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Verzugsfalle bleibt unberührt.
4. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Liefervertrag entstanden sind, Eigentum der MABEG. Dies gilt auch dann, wenn die Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.
 - a) Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für MABEG. An neu entstehenden Sachen steht MABEG das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
 - b) Der Besteller tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes schon jetzt an MABEG zur Sicherung deren Ansprüche und bis zu dieser Höhe ab.
 - c) Der Besteller ist zur Einziehung seiner Forderungen ermächtigt. Die Einziehung durch MABEG bleibt vorbehalten.

- d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MABEG zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Der Besteller haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen. Ist der Liefergegenstand benutzt worden, so ist MABEG für das erste halbe Jahr der Benutzung berechtigt eine Wertminderung von 25 %, für jedes weitere halbe Jahr eine solche von 5 %, zu Lasten des Bestellers zu verrechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis einer geringeren Wertminderung vorbehalten.

2. Lässt das Recht eines Landes den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, vergleichbare Rechte vorzubehalten, so kann MABEG alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese Rechte an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrecht zu erhalten.
3. Der Besteller hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes oder eines sonstigen Rechtes gemäß Ziffer 1 den Liefergegenstand gegen die einschlägigen Risiken zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag MABEG zustehen. Die Police sowie die Prämienquittungen sind MABEG auf Verlangen vorzulegen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Besteller MABEG unverzüglich zu benachrichtigen.

VIII. Lieferung und Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt nicht vor Eingang und Klarstellung vom Besteller zu beschaffende Unterlagen und Genehmigungen sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Sie ist eingehalten, wenn die Anzeige über die Versandbereitschaft bis zu ihrem Ablauf an den Besteller abgesandt ist.
2. Von MABEG in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur als annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich ein fester Termin zugesagt wurde. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Fristen und Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, bzw. Frachtführer.
3. Der Liefertermin verschiebt sich - auch innerhalb eines Lieferverzugs - angemessen in Fällen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, (z. B. Streik, Krieg, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Pandemien oder Epidemien, Verzögerung in der Anlieferung durch Unterlieferanten oder anderer von MABEG nicht verschuldeter Verzögerungen, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken). Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird MABEG dem Besteller unverzüglich anzeigen. Der Liefertermin verschiebt sich ebenfalls angemessen, wenn der Besteller mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist oder wenn die technischen und kaufmännischen Fragen nicht innerhalb einer angemessenen Frist geklärt sind.
4. Der Eintritt des Lieferverzuges von MABEG bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Gerät MABEG in Lieferverzug ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Kalenderwoche von 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt höchstens 5% des Lieferwertes der verspäteten Lieferung, zu beanspruchen. Die hiernach von MABEG zu zahlende Entschädigung ist bei der endgültigen Abrechnung auszugleichen. MABEG bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
5. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die MABEG nicht zu vertreten hat, so werden dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk der MABEG 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis geringere Kosten vorbehalten.

IX. Erfüllung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Mörfelden-Walldorf, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet MABEG auch den Einbau, ist Erfüllungsort der Ort, an dem der Einbau zu erfolgen hat.
2. Versandart und Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von MABEG.
3. Die Gefahr geht, sofern Versand vereinbart ist und MABEG nicht Transport oder Einbau übernommen hat, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und MABEG dies dem Besteller angezeigt hat.
4. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch MABEG betragen die Lagerkosten 0,5% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
5. Die Sendung wird von MABEG nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden oder sonstige versicherbaren Risiken versichert.
6. Sofern eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn:
 - a) die Lieferung und, sofern MABEG auch Einbau schuldet, diese abgeschlossen ist;
 - b) MABEG den Besteller zur Abnahme aufgefordert hat;
 - c) seit Lieferung oder Einbau fünf Werktage vergangen sind, oder der Besteller mit der Nutzung des Liefergegenstandes begonnen hat.

X. Gewährleistung, Sachmängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung, oder - soweit Abnahme erforderlich ist - ab der Abnahme.
2. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von MABEG oder Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
3. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder einem von ihm bestimmten Dritten zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen und sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als genehmigt, wenn MABEG nicht unverzüglich nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als genehmigt, wenn die Mängelrüge MABEG nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. Auf Verlangen von MABEG ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an MABEG zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet MABEG die Kosten des günstigsten Versandweges, dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
4. Bei Sachmängeln ist nach MABEG's Wahl innerhalb angemessener Frist Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Ersetzte Teile werden Eigentum von MABEG. Im Falle des Fehlschlagens (Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit), kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teillieferung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Übrigen kann der Besteller eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so hat MABEG Anspruch auf einen der erbrachten Leistung entsprechenden Teil des Kaufpreises.
5. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem

vorzeitigen Verbrauch unterliegen; ferner nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse. Das Gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrenübergang liegende Umstände, die ohne Verschulden der MABEG entstanden sind.

6. Der Besteller kann MABEG nur dann auf Gewährleistung in Anspruch nehmen, wenn
 - a) der Einbau des Liefergegenstandes durch von MABEG autorisiertes Personal erfolgt ist;
 - b) der gewährleistungspflichtige Mangel gegenüber MABEG innerhalb der hier gesetzten Fristen schriftlich gerügt wurde;
 - c) die Vorschriften von MABEG über die Behandlung und Wartung des Liefergegenstandes beachtet wurden und insbesondere etwa vorgeschriebene Überprüfungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
 - d) keine Nacherfüllungsarbeiten ohne Einwilligung von MABEG vorgenommen wurden;
 - e) keine Ersatzteile eingebaut wurden, die nicht Original -MABEG- bzw. von MABEG zugelassene Teile sind;
 - f) keine eigenmächtigen Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen wurden.

XI. Haftung

1. MABEG haftet
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,
 - b) bei schuldhafter Verletzung vertraglicher Hauptpflichten,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
 - e) bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache,
 - f) wenn und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Eine Beschaffenheit/Eigenschaft des Liefergegenstandes gilt nur dann i.S.d. Gesetzes als garantiert, wenn diese Beschaffenheit/Eigenschaft explizit im Vertragstext als „garantierte Beschaffenheit“ bezeichnet ist.

2. Unabhängig davon haftet MABEG immer dann und in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung von MABEG Ersatz leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) zugrunde.
3. Soweit MABEG für die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten haftet, ist die Haftung dem Umfang nach auf Schäden beschränkt, die unmittelbar am Liefergegenstand selbst entstanden sind und der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
4. Weitere, als die in diesen Bedingungen aufgeführten oder im Vertragstext geregelten Ansprüche sind, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für weitergehende vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche.

XII. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung der MABEG nicht auf Dritte übertragen.

XIII. Schutzrechte

1. MABEG steht nach Maßgabe dieses Art. dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den jeweils anderen unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
2. Für den Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird MABEG nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Funktion erfüllt oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das

Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies MABEG innerhalb einer angemessenen Frist nicht, ist der Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten nicht, ist der Besteller berechtigt, vom dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Darmstadt. MABEG kann auch am Hauptsitz des Bestellers klagen.
2. Wird mit einem Besteller mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Schiedsverfahren vereinbart, so werden alle aus dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit sowie über die Gültigkeit des Schiedsvertrages sich ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem nach der Vergleich- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Paris gebildeten Schiedsgericht nach den Regeln dieser Vergleichs- und Schiedsordnung durch drei Schiedsrichter endgültig entschieden. Solange nicht das Schiedsgericht angerufen ist, steht es den Vertragspartnern frei, bei dem für den Sitz der beklagten Partei zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.
3. Die Beziehungen zwischen MABEG und Besteller unterliegen ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen für Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
4. Ist ein Teil des Vertrages oder dieser ALB unwirksam, oder enthält Regelungslücken, gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser ALB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Regelungslücke gekannt hätten. Die Wirksamkeiten der übrigen Bestimmungen werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

MABEG Systems GmbH
Opelstraße 17-19
D-64546 Mörfelden-Walldorf